



An die
Killer GmbH. & Co KG
Hirtenberger Straße 28
2544 Leobersdorf

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

RU4-M-1204/650-2010 Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Thomas Stein

(0 26 22) 9025

Durchwahl

10767

Datum

18. Februar 2011

Betrifft

Killer GmbH. & Co KG; 2544 Leobersdorf; Erlaubnis für die Sammlung von gefährlichen
Abfällen sowie für die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers

Bescheid Spruch

I. Teil (Erlaubnis)

Der Killer GmbH. & Co KG wird als Erweiterung der Bescheide RU4-M-1204/456 vom 18. April 2002 und RU4-M-1204/243 vom 10. Dezember 1997 die Erlaubnis für die Sammlung von nachstehenden gefährlichen Abfällen erteilt (Bezeichnungen entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 i.d.F. BGBl. II Nr. 498/2008, Anlage 5):

Schlüsselnummer	Sp.	Bezeichnung	Spezifizierung
17207		Eisenbahnschwellen	
17209		Holz (zB Pfähle und Masten), teeröl- imprägniert	
17216		Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausge-	

	härtete Lacke) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	
17217	Sägemehl und –späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	
31224	Metallkrätze, gasbildend	
31317	Flugaschen und – stäube aus Ölfeuerungsanlagen	
31482	Bodenaushub sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung	
31484	Bodenaushub sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung	
31486	Gießformen und – sande vor dem Gießen mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	
31487	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	
35212	Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte	
35220	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	
35230	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	
35341	12 PCB-haltige Kabel	bis 50 ppm PCB
35341	13 PCB-haltige Kabel	größer als 50 bis 100 ppm PCB

35341	14 PCB-haltige Kabel	größer als 100 bis 500 ppm PCB
35341	15 PCB-haltige Kabel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB
35341	16 PCB-haltige Kabel	größer als 5000 ppm PCB
35342	Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.)	
54110	12 PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	bis 50 ppm PCB
54110	13 PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 50 bis 100 ppm PCB
54110	14 PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 100 bis 500 ppm PCB
54110	15 PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB
54110	16 PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 5000 ppm PCB
54111	13 sonstige PCB-haltige und PCT- haltige Abfälle	größer als 50 bis 100 ppm PCB
54111	14 sonstige PCB-haltige und PCT- haltige Abfälle	größer als 100 bis 500 ppm PCB
54111	15 sonstige PCB-haltige und PCT- haltige Abfälle	größer als 500 bis 5000 ppm PCB
54111	16 sonstige PCB-haltige und PCT- haltige Abfälle	größer als 5000 ppm PCB

55523	Druckfarbenreste, Kopiertoner, mit gefahrenrelevanten Eigen- schaften
57805	gefährlich verunreinigte Fraktionen und Filterstäube aus Shredderan- lagen
59804	Gase in Stahldruckflaschen, mit ge- fahrenrelevanten Eigenschaften
92130	Glycerinphase
97101	Abfälle, die innerhalb und außer- halb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen können, zB mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall gemäß ÖNORM S 2100

Vorgesehenes Behandlungsverfahren R/D für die aufgelisteten Abfallarten: R13

Rechtsgrundlagen:

§ 25 Abs. 1 und 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002
i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2009.

§ 78 Abs. 15 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I
Nr. 9/2011.

II. Teil (Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers)

Der Killer GmbH. & Co KG wird die Erlaubnis für die Bestellung des Herrn Ing. Wolfgang Imnitzer, geb. am 25. Februar 1972 zum abfallrechtlichen Geschäftsführer für die Ausübung der Tätigkeit im Umfang des I. Teiles dieses Bescheides erteilt.

Rechtsgrundlagen:

§ 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002
i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2009.

III. Teil (Kosten)

Die Killer GmbH. & Co KG wird verpflichtet für die Erteilung der Erlaubnis

Bundesverwaltungsabgaben von

(2 x € 109,--)

€ 218,--

zu entrichten.

Dieser Betrag ist unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheines binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG,
BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl.I Nr. 135/2009.

Tarif B, Tarifpost 446 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983,
BGBl.Nr. 24/1983, in der Fassung BGBl. II Nr. 371/2006.

Begründung

Wer gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt bedarf hierfür einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Art der Sammlung oder Behandlung den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002) entspricht und die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht beeinträchtigt werden sowie die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist. Weiters muss die Lagerung oder Behandlung in einer geeigneten, genehmigten Anlage sichergestellt sein, die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung oder Behandlung der beantragten Abfälle nachgewiesen werden und die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben sein (§ 25 Abs. 4 AWG 2002).

Eine solche Erlaubnis ist erforderlichenfalls nur für bestimmte Abfallarten und Behandlungsverfahren sowie erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder zur Wahrung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung erforderlich ist (§ 25 Abs. 6 AWG 2002).

Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen (§ 26 AWG 2002).

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle 2010 bestehende Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen gilt nach Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 als Erlaubnis gemäß § 24a. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle 2010 nach § 24 oder § 25 anhängige Verfahren sind nach den vor Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 geltenden Vorschriften abzuschließen (§ 78 Abs. 15 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2011).

Die Behörde hat den Antrag der Killer GmbH. & Co KG vom 14. Oktober 2010 geprüft. Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis im spruchgemäßen Umfang vorliegen.

Die Kosten (Bundesverwaltungsabgaben) waren der Antragstellerin nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen aufzuerlegen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 43,60.

Hinweis:

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt, in welchem die in diesem Verfahren offene
Gebührenschild ausgewiesen ist und begleichen Sie diese ausschließlich mit
beiliegendem Zahlschein. Sollten Sie die offene Gebührenschild nicht innerhalb von zwei
Wochen einzahlen, müssen Sie mit einer Vorschreibung durch das Finanzamt für
Gebühren und Verkehrssteuern und eventuell mit Strafzuschlägen rechnen.

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
2. Abteilung Umwelttechnik, z.H. Sachbereich Abfallchemie
3. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstr. 50, 2500 Baden

Für den Landeshauptmann

Stein

